

Verfahrensordnung der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

für das Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Die Achtung der Menschenrechte und der nachhaltige Schutz unsere Umwelt sind für die Johanniter in Bezug auf ihr eigenes Handeln sowie das Handeln von Zulieferern in Lieferketten von zentraler Bedeutung. Zu dieser Leitlinie bekennen wir Johanniter uns auch in unserer Grundsatzerklärung über die Achtung der Menschenrechte.

Als wichtiges Element zur Einhaltung menschrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten im Sinne des LkSG verfügen wir über eine unternehmensinternes **Beschwerdeverfahren/ Hinweisgebersystem**. Dort können unter anderem auch Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogenen Risiken und Verletzungen abgegeben werden.

Solche Hinweise ermöglichen es uns, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in unseren Lieferketten frühzeitig zu erkennen, deren Eintritt zu verhindern und Verletzungen abzustellen. Außerdem können sie uns helfen, unsere Prozesse zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Menschenrechte und Umweltschutzverletzungen in unseren Lieferketten kontinuierlich anzupassen und zu verbessern. Daher ist uns Ihre Mithilfe wichtig!

Diese Verfahrensordnung stellt die wichtigsten Elemente unseres Beschwerdeverfahrens und Ihre Position als hinweisgebende Person dar.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die unten genannten Meldekanäle bzw. Ansprechpersonen (s. u.).

1. Wer kann eine Meldung abgeben?

Grundsätzlich: Jeder. Das Beschwerdeverfahren steht allen Personen/ Personengruppen offen, die von einer Menschenrechts- oder Umweltschutzverletzung bzw. einem Risiko betroffen sind oder hiervon Kenntnis erlangen.

In Betracht kommen z. B.:

- Mitarbeitende von (un-)mittelbaren Geschäftspartnern / Lieferanten
- Mitarbeitende des Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. und seiner Tochtergesellschaften
- Kundinnen und Kunden

15.01.2024 Seite 1 / 5



- Angehörige von Mitarbeitenden
- Anwohner/-innen rund um lokale Standorte
- Gewerkschaften, NGOs oder andere Dritte

2. Für welche Art von Meldungen kann das Beschwerdeverfahren genutzt werden?

Das Beschwerdeverfahren kann für Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten genutzt werden, die durch das Handeln des Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. und seiner Gesellschaften im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette entstanden sind.

- ➤ Zu den **Menschenrechten** zählen insbesondere: Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Sklaverei, Missachtung von Arbeitsschutzstandards, Missachtung der Koalitionsfreiheit, Diskriminierung und Gleichstellung von Beschäftigten, Vorenthalten einer angemessenen Vergütung der Arbeitsleistung, Verbot der Verunreinigung und Gebot der Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen wie Boden, Gewässer, Luft, Emissionen¹, Missachtung von Landrechten, Gewalt durch private und öffentliche Sicherheitskräfte.
- ➤ Umweltverstöße/-risiken ergeben sich insbesondere wenn es um den verbotenen Umgang mit gefährlichen Stoffen (wie Quecksilber, Chemikalien oder gefährliche Abfälle) für Mensch und Umwelt geht.²

Es kommt nicht darauf an, ob die Meldung einen Vorfall im Inland oder Ausland betrifft. Unser Beschwerdeverfahren gilt sowohl in Deutschland als auch in allen Ländern, in denen die Johanniter-Auslandshilfe tätig ist.

3. Wie kann eine Meldung abgegeben werden?

Meldungen können **offen oder anonym** an unsere interne Meldestelle über das digitale Hinweisgeberportal oder an eine externe Ombudsperson erfolgen. Wenn Sie einen Hinweis geben möchten, nutzen Sie bitte die folgenden Beschwerdekanäle:

Portal für Hinweisgebende der Johanniter-Unfall-Hilfe

(https://www.bkms-system.com/johanniter-Portal-Hinweisgeber), Das Hinweisgeber-Portal ist öffentlich zugänglich und auf der Internet-Seite des Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. hinterlegt.

15.01.2024 Seite 2 / 5

_

¹ s. im Einzelnen § 2 LkSG, die Gesetzesbegründung und die Handreichungen des BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle).

² s. Fußnote 1; s. "Minamata-Übereinkommen" zur Eindämmung von Quecksilber-Emissionen, "Stockholmer Übereinkommen" über persistente organische Schadstoffe, "Basler Übereinkommen" über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle.



- > schreiben Sie eine E-Mail an: hinweismeldestelle@johanniter.de
- > oder wenden Sie sich vertrauensvoll an unsere **Ombudsperson**:

Eike-Heinrich Duhme Rechtsanwalt, Fachanwalt für Vergaberecht BDKD Rechtsanwälte Hohenzollerndamm 184, 10713 Berlin T +49 (0)30 / 59 000-500, F +49 (0)30 / 59 000-599 ombudsmann@bdkd-berlin.de.

4. Wer bearbeitet die Meldung?

Meldungen, die über unsere interne Meldestelle eingehen, werden von unserem **Johanniter Compliance-Team** bearbeitet. Die Mitarbeitenden des Compliance-Teams handeln unparteiisch, sie sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Zudem sind sie fachlich versiert und zur Vertraulichkeit verpflichtet. Der Zugriff auf Informationen ist auf diejenigen Personen beschränkt, die diese Informationen für die Bearbeitung eines Falls zwingend benötigen (Need-to-Know-Prinzip).

Die übergreifende Zuständigkeit obliegt in der Bundesgeschäftsstelle des Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. dem Leiter des Stabsbereichs Recht, dem Leiter des Zentralbereichs Betriebliche Steuerung und der Leiterin des Zentralbereichs Personal ("Corporate Supervisor"). Die konkrete Zuordnung an den jeweils zuständigen Fallbearbeitenden im Compliance-Team erfolgt anhand des Inhalts des Hinweises ("Meldekategorie").

➤ Meldungen der Meldekategorie "Hinweise auf Risiken oder Verletzungen in Bezug auf Menschenrechte oder umweltbezogenen Pflichten" werden von unserem **Menschenrechtsbeauftragten** bearbeitet.

5. Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?

1. Eingang der Beschwerde 2. Prüfung 3. Klärung des Sachverhaltes 4. Erarbeitung einer Lösung 5. Abhilfemaßnahmen 6. Bewertung + Abschluss 7. Wirksamkeitsprüfung

1. Der/Die Menschenrechtsbeauftragte erhält Ihre Meldung und dokumentiert diese als neuen Fall im digitalen Beschwerdesystem. Innerhalb von 7 Tagen erhalten Sie eine Empfangsbestätigung.

15.01.2024 Seite 3 / 5



- 2. Die Beschwerde wird auf Plausibilität geprüft. Das weitere Verfahren und Zuständigkeiten werden festgelegt. Vor allem wird geprüft, ob der Sachverhalt in den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt und, ob dieser einer weiteren Aufklärung bedarf. Falls eine Beschwerde nicht angenommen werden sollte, erhalten Sie innerhalb eines Monats eine Rückmeldung.
- 3. Die Klärung des Sachverhaltes erfolgt grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten. In der Regel wird in diesem Verfahrensstadium der Sachverhalt mit Ihnen, als Beschwerdeführer/-in erörtert, falls ein Kontakt gewünscht und ermöglicht wird.
- 4. Auf Grundlage des Sachverhaltes wird ein Lösungsvorschlag erarbeitet. Sofern Sie als hinweisgebende Person betroffen sind, wird der Lösungsvorschlag mit Ihnen erörtert. Andernfalls werden Sie über den Lösungsvorschlag informiert. Die Beachtung der Datenschutzbestimmungen hat unter Umständen Einfluss auf den Umfang der Information.
- 5. Vereinbarte Abhilfemaßnahmen werden zeitnah umgesetzt und nachverfolgt.
- 6. Die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen wird überprüft und evaluiert. Ein Abschlussbericht wird erstellt und Sie erhalten eine finale Nachricht.
- 7. Es erfolgt eine jährliche und anlassbezogene Prüfung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens. Bei Bedarf werden Anpassungen am Verfahren oder erfolgten Abhilfemaßnahmen vorgenommen.

6. Wird die Vertraulichkeit gewahrt?

Die Vertraulichkeit Ihrer Identität als hinweisgebende Person, der Person, die Gegenstand einer Meldung ist und sonstiger in der Meldung genannter Personen, hat für uns in jedem Stadium des Verfahrens höchste Priorität. In unseren Meldekanälen stellen wir daher den vertraulichen Umgang mit der Beschwerde sicher.

Das Hinweisgeberportal ermöglicht die Einrichtung eines sicheren Postfaches, durch das Sie unter Wahrung der Vertraulichkeit Ihrer Identität oder auch anonym mit dem jeweiligen Bearbeiter / der jeweiligen Bearbeiterin des Compliance-Teams kommunizieren können. Es erfüllt die notwendigen Voraussetzungen der absoluten Anonymität, des Datenschutzes und der IT-Sicherheit. Die externe Ombudsperson ist als Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet.

15.01.2024 Seite 4 / 5



7. Wie wird die hinweisgebende Person geschützt?

Personen, die uns in gutem Glauben einen Hinweis geben, werden von uns geschützt. Benachteiligungen oder Bestrafungen einer hinweisgebenden Person aufgrund einer Meldung werden von uns nicht toleriert.

Entsprechende Vergeltungsmaßnahmen stellen ein schwerwiegendes Fehlverhalten dar und werden entsprechend geahndet.

Vielen Dank!

Der Schutz der Menschenrechte eines jeden Einzelnen ist uns wichtig. Mit Ihrer Meldung können Sie uns unterstützen. Dafür danken wir Ihnen!

15.01.2024 Seite 5 / 5